

dem Medicinal- und Apothekergewicht die Rede wäre. Als Gründe wurden angeführt, einmal, daß die in pharmaceutischer und polizeilicher Hinsicht wichtigen allseitigen Erörterungen diesfalls noch nicht beendigt wären, und sodann, daß bei der erst unlängst durch Verordnung vom 26. December 1836,

Gesetz-Samml. v. J. 1837, St. 1. Nr. 2. S. 2 flg. erfolgten Einführung des königl. preussischen Medicinal- und Apothekergewichts in Sachsen eine sofortige Aenderung nicht rathlich erschienen wäre.

In Würdigung dieser Gründe erklärte die vorige Ständeversammlung in der angezogenen Schrift S. 438, unter Nr. 14, ihr Einverständnis und beantragte:

die in den Motiven angedeutete Beibehaltung des Apothekergewichtes als eine Ausnahme von dem Principe des Gesetzes in der Verordnung auszusprechen.

Nun hat sich aber der Stand der Sache, Inhalts des vorliegenden allerhöchsten Decrets, in der obgedachten doppelten Beziehung allerdings wesentlich geändert.

Haben nämlich, das materielle Bedenken betreffend, die fortgesetzten Erörterungen ergeben, daß das neue Apothekergewicht nicht, wie früher irrthümlich angenommen worden, um ungefähr drei Viertel, sondern nur um etwa ein Fünftel schwerer sein würde, als bisher; ist hiernächst die Einführung des neuen Gewichts überhaupt noch zur Zeit aufgeschoben worden, so scheinen allerdings beide früheren Gründe des ständischen Antrags beseitigt zu sein.

In Berücksichtigung Alles dessen geht das Gutachten der Deputation dahin: die Kammer wolle unter Erwartung der zugesagten Gesetzbillage den vorliegenden Gegenstand im Allgemeinen und in besonderem Bezug auf den von der vorigen Ständeversammlung gestellten Antrag in der Schrift Nr. 14 für erledigt erklären.

Abg. Georgi: Es liegt nicht in meiner Absicht, eine Discussion über das Maas- und Gewichtssystem herbeizuführen; doch kann ich die so nahe liegende Veranlassung nicht vorübergehen lassen, ohne der hohen Staatsregierung meinen Dank dafür auszusprechen, daß sie mit der Erlassung des Gesetzes über das zu verändernde Gewicht noch gezögert hat, und zugleich den lebhaften Wunsch auszudrücken, daß mit dieser Zögerung noch fortgeföhren werde. So dringend scheint mir in der That die Bestimmung wegen Veränderung des Maasses und Gewichtes nicht zu sein, daß wir nicht erst alles Mögliche versuchen sollten, eine Vereinigung darüber in ganz Deutschland, mindestens aber in den Zollvereinsstaaten herbeizuföhren. Ich glaube, das Land würde weit lieber die ganze nächste Finanzperiode hindurch den mannichfachen Unzuträglichkeiten, die in Beziehung auf die bestehenden Verhältnisse in mehrfacher Rücksicht wohl nicht zu verkennen sind, sich aussetzen, als wenn das kleine Sachsen jetzt für sich allein wieder Etwas schaffen wollte, was es von dem Ausland isolirte.

Abg. P o p p e: Ich habe dem, was von dem Abg. Georgi geäußert worden ist, nur Weniges beizufügen. Ich glaube, daß der hohen Staatsregierung Mittheilungen darüber geworden sind, mit welchen ängstlichen Augen der gesammte Handelsstand Sachsens der Einführung der neuen Maasse und Gewichte entgegen sieht. Je länger dieser Zeitpunkt verschoben wird, je mehr das zu Tage kommt, was das veränderte Geldsystem im Leben hervorgerufen hat, je mehr man mit dem vertraut wird, was diese

neue Veränderung mit sich bringen müsse, desto mehr wird von allen denjenigen, welche dabei betheilig sind, mit dem höchsten Danke dieses Verschieben anerkannt werden.

Präsident D. Haase: Ich würde, wenn Niemand weiter über diesen Punkt sprechen will, nach Anleitung des Deputationsgutachtens die Frage an die Kammer stellen: Will die Kammer bei diesem Punkte unter Erwartung der zugesagten Gesetzbillage den hier berührten Gegenstand im Allgemeinen und in besonderem Bezug auf den von der vorigen Ständeversammlung gestellten Antrag in der Schrift Nr. 14. als erledigt erklären? — Wird einstimmig bejaht.

Der 13. Punkt des Decrets enthält:

13. Der in der ständischen Schrift vom 16. Juni 1840 gestellte Antrag, wegen Verwendung der erblandischen und oberlausitzischen Collectengelder, stimmt mit dem bisher beobachteten Verfahren überein, und ist daher, da solches auch fernerhin beobachtet werden wird, für erledigt anzusehen.

Der Bericht sagt:

Zu 13. In der ständischen Schrift auf das allerhöchste Decret, die Errichtung einer Pensionscasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 16. Juni 1840,

Landtagsacten von 18<sup>39</sup>/<sub>40</sub>, I. Abth. 2. Bd. S. 309 ff. ist von der vorigen Ständeversammlung bemerkt worden, daß die Bußtagscollectengelder in der Oberlausitz zur Localarmenversorgung, die in den Erblanden dagegen zur Unterstützung bedürftiger Lehrer und deren Hinterlassenen, zum Theil, obwohl in seltenen Fällen, auch der in der Oberlausitz angestellten Lehrer verwendet würden. Darauf hat man S. 310 den Antrag gegründet:

daß die aus den Erblanden bei dem Cultusministerio eingehenden Collectengelder lediglich zu Unterstützung erblandischer armer Lehrer und deren Relicten verwendet werden möchten, dagegen die Verwendung der in der Oberlausitz eingehenden Collectengelder in der zeitherigen Maße erfolgen möchte.

Dieser Antrag nun wird durch die im vorliegenden allerhöchsten Decrete gegebene Erklärung erledigt, und die Deputation ist der Meinung:

daß die Kammer sich hierbei beruhigen möge.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer der Ansicht der Deputation, und will sie sich bei dieser Erklärung der hohen Staatsregierung beruhigen? — Wird einstimmig bejaht.

(Von den anwesenden Staatsministern und königl. Commissarien verlassen alle bis auf Staatsminister v. Könnert in den Saal.)

Der 14. Punkt lautet:

14. In Folge der der Regierung zur näheren Prüfung der rechtlichen und andern dabei einschlagenden Verhältnisse überwiesenen Petition, wegen unentgeltlicher Gewährung des Convictgenusses, hat sich ergeben, daß nur bei einer Stiftung ein begründeter Anspruch diesfalls anzuerkennen war, dem sofort die nöthige Berücksichtigung zu Theil geworden ist.

Dagegen ist es durch einen, in Folge verbesserter Verwaltung, aus dem Deconomiefiscus zu bestreitenden Mehraufwand von ungefähr 500 Thlr., so wie durch Abstellung eingerissener